



Satzung
des Versorgungswerks
der Steuerberaterinnen und Steuerberater
im Land Schleswig-Holstein
(Steuerberaterversorgungswerk)

vom 16. Februar 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18. November 1998 (GVBl. Schl.-H. S. 339) erlässt der Gründungsvorstand des Versorgungswerkes der Steuerberaterinnen und Steuerberater mit Genehmigung des Ministeriums für Finanzen und Energie folgende Satzung in der Fassung der:

1. Satzungsänderung vom 27. August 2002 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18. November 1998, genehmigt durch das Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein vom 18. November 2002 (AA, Beilage zum Amtsbl. Schl.-H. 2002, S. 498)
2. Satzungsänderung vom 20. April 2005 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18. November 1998, genehmigt durch das Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 26. April 2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005, S. 484).
3. Satzungsänderung vom 30. August 2006 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18. November 1998, genehmigt durch das Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. September 2006 (Amtsbl. Schl.-H. 2007, S.32).
4. Satzungsänderung vom 3. September 2009 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18. November 1998, genehmigt durch das Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 9. November 2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009, S. 1314).
5. Satzungsänderung vom 2. September 2010 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18. November 1998, genehmigt durch das Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14. Oktober 2010 (Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 954).
6. Satzungsänderung vom 29. August 2012 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18. November 1998, genehmigt durch das Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 20. September 2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2012, S. 1046).
7. Satzungsänderung vom 31. August 2016 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18. November 1998, genehmigt durch das Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 19. September 2016 (Amtsbl. Schl.-H. 2016, S. 1740).

8. Satzungsänderung vom 19. September 2018 gemäß 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18. November 1998, genehmigt durch das Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 1112).
9. Satzungsänderung vom 3. September 2024 gemäß 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18. November 1998, genehmigt durch das Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 23. September 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2025, S. 86).

Inhalt:

I. Organisation

- § 1 Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben
- § 2 Organe
- § 3 Vertreterversammlung
- § 4 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Vorsitzende/Vorsitzender
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

II. Mitgliedschaft

- § 9 Pflichtmitgliedschaft
- § 10 Befreiung von der Mitgliedschaft oder von Beitragszahlungen
- § 11 Antragsfrist
- § 12 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft
- § 13 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

III. Leistungen

- § 14 Leistungsarten
- § 15 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten
- § 16 Altersrente
- § 17 Berufsunfähigkeitsrente
- § 18 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente
- § 19 Kinderbetreuungszeiten
- § 20 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 21 Hinterbliebenenrente
- § 22 Witwen- und Witwerrente
- § 23 Waisen- und Halbwaisenrente
- § 24 Höhe und Dauer der Witwen-, Witwer-, Waisen- und Halbwaisenrente
- § 25 Versorgungsausgleich
- § 26 Versorgungsausgleichsrichtlinien
- § 27 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
- § 28 Kapitalabfindung
- § 29 Leistungsausschluss

IV. Beiträge

- § 30 Beiträge
- § 31 Besondere Beiträge
- § 32 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 33 Beitragsverfahren
- § 34 Erstattung, Übertragung der Beiträge, beitragsfreie Anwartschaft

V. Nachversicherung

- § 35 Nachversicherung

VI. Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

- § 36 Verwendung der Mittel, Vermögensanlage
- § 37 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

VII. Verfahren

- § 38 Rechtsweg
- § 39 Widerspruchsausschüsse
- § 40 Informationspflicht des Steuerberaterversorgungswerks
- § 41 Bekanntmachungen
- § 42 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 43 Geschäftsjahr
- § 44 Erfüllungsort, Gerichtsstand

VIII. Übergangsbestimmungen

- § 45 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht
- § 46 Freiwilliger Beitritt

IX. Schlussbestimmungen

- § 47 Beginn der Beitragspflicht
- § 48 Inkrafttreten

I. Organisation

§ 1 Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben

- (1) Das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein (Steuerberaterversorgungswerk) ist nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG) vom 18. November 1998 - (GVOBl. Schl.-H. S. 339) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel.
- (2) Das Steuerberaterversorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und den sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe des StBerVG und dieser Satzung zu leisten.

§ 2 Organe

Organe des Steuerberaterversorgungswerks sind:

1. die Vertreterversammlung;
2. der Vorstand.

§ 3 Vertreterversammlung

- (1) ¹Die Vertreterversammlung umfasst 10 Mitglieder zuzüglich bis zu 20 Ersatzmitglieder. ²Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Ersatzmitglieder werden im Wege der Briefwahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. ³Für die erste Wahlperiode sind Abweichungen zulässig. ⁴Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks, die am Tag der Wahl seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind. ²Für die Wahl der ersten Vertreterversammlung gilt eine Frist von drei Monaten.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.
- (4) ¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten. ²Als Mitglieder der Vertreterversammlung können Personen nicht gewählt werden,
 1. die zum Steuerberaterversorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis stehen,
 2. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 3. die in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurden,
 4. gegen die ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wurde und noch besteht,
 5. gegen die ein Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf ergangen ist (§§ 89, 134 StBerG),
 6. gegen die ein Bescheid auf Rücknahme der Bestellung als Steuerberaterin, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ergangen ist,
 7. gegen die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist.
- (5) ¹Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. ²Ihre Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich; die Aufsichtsbehörde und die Steuerberaterkammer sind zu laden. ³Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. ⁴Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.
- (6) ¹Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen. ²Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen geregelt werden.

- (7) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk oder mit der Wahl in den Vorstand.

§ 4

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über
 - 1. Erlass und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung und die Genehmigung von Überleitungsabkommen;
 - 2. Wahl und Abberufung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der ersten und zweiten Stellvertreterin bzw. des ersten und zweiten Stellvertreters sowie der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
 - 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 - 4. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen;
 - 5. Grundsätze der Vermögensanlage;
 - 6. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung der Organe und sonstigen Gremien (Ausschüsse usw.)
 - 7. Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das StBerVG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) ¹Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.
- (4) ¹Die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 5

Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens 3 dem Steuerberaterversorgungswerk angehören müssen; sie dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein. ²Die Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung einzeln in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. ³Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich vorliegt.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum erstmaligen Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (4) ¹Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. ²Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. ²Seine Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. ³Sie können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.

- (7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

§ 6

Vorsitzende / Vorsitzender

¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; sie oder er muss dem Steuerberaterversorgungswerk angehören. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Steuerberaterversorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. ³In Grundstücksangelegenheiten vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. ⁴Sie oder er führt die Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und erteilt den Prüfungsauftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend der Wahl durch die Vertreterversammlung.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Steuerberaterversorgungswerks. ²Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gehören. ³Der Vorstand beschließt den Entwurf des Haushaltsplans und den auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens zu entwickelnden Geschäftsplan.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Vertreterversammlung spätestens sieben Monate nach Beendigung jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und die gemäß § 6 Satz 4 geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) zur Feststellung vorzulegen.

§ 8

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. ²Sie oder er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. ³Sie oder er wird auf Beschluss des Vorstandes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestellt. ⁴Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

II. Mitgliedschaft

§ 9

Pflichtmitgliedschaft

- (1) ¹Pflichtmitglieder sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein sind. ²Dies gilt nicht für natürliche Personen, deren Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein nach §§ 55b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG ausschließlich aufgrund der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan von Berufsausübungsgesellschaften besteht.
- (2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist
1. wer die Voraussetzungen des Abs. 1 nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfüllt oder
 2. wer vor dem 01.01.2007 bereits Mitglied einer Steuerberaterkammer gewesen ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hatte, ohne Mitglied eines anderen berufsständischen Versorgungswerks im Bundesgebiet zu sein.

§ 10

Befreiung von der Mitgliedschaft oder von Beitragszahlungen

- (1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft in dem Steuerberaterversorgungswerk befreit, wer
 1. aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamten-rechtlichen Grundsätzen hat oder
 2. eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht.
- (2) ¹Auf Antrag wird von der Beitragspflicht befreit, wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ist und seine Mitgliedschaft aufrecht erhält, in Höhe des Beitrages, der von ihm geleistet wird. ²Eine vollständige Beitragsbefreiung führt zum Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte im Versorgungswerk. ³Fallen die Voraussetzungen für das Ruhen der Mitgliedschaft nicht vor Vollendung des 45. Lebensjahres weg, erlischt die Mitgliedschaft mit Vollendung des 45. Lebensjahres.
- (3) ¹Von Mitgliedern, die miteinander verheiratet sind und noch keine anderweitige Befreiungsmöglichkeit in Anspruch genommen haben, kann ein Mitglied auf Antrag beider Ehegatten bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrags nach § 30 Abs. 1 befreit werden. ²Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Mitglieder, die von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) befreit sind.
- (4) Wer infolge der öffentlich-rechtlichen Zulassung zu einem Beruf, der in Deutschland der Zulassung als Steuerberaterin, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entspricht, Versorgungsbeiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes entrichtet, kann auf Antrag in Höhe des Beitrages, der von ihm geleistet wird, befreit werden.

§ 11

Antragsfrist

¹Eine Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht kann nur schriftlich beantragt werden. ²Der Antrag muss binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. ³Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§ 12

Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk endet
 1. mit dem Tode des Mitglieds,
 2. wenn das Mitglied nicht mehr der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein angehört, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Steuerberaterversorgungswerks bezieht,
 3. sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird (§ 2 Abs. 3 Satz 1 StBerVG); die Mitgliedschaft kann auf Antrag erhalten bleiben.
- (2) ¹Derjenige, dessen Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 2 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. ²Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. ³Eine Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung von Beiträgen nach § 34 Abs. 1 und 2 rechtskräftig erfolgt ist. ⁴Nach dem 31.12.2006 ist der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ausgeschlossen, solange eine beitragspflichtige Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk im Bundesgebiet besteht.

- (3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom Mitglied durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden.

§ 13 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

- (1) Ein Mitglied, das bei Eintritt in das Steuerberaterversorgungswerk bereits berufsunfähig (§ 17 Abs. 1 und 2) ist, ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Steuerberaterversorgungswerk, solange die Berufsunfähigkeit andauert.
- (2) Dauert die Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres an, scheidet das Mitglied aus dem Steuerberaterversorgungswerk aus.

III. Leistungen

§ 14 Leistungsarten

- (1) ¹Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:
1. Altersrente,
 2. Berufsunfähigkeitsrente,
 3. Hinterbliebenenrente,
 4. Erstattung oder Übertragung von Beiträgen,
 5. Kapitalabfindung.
- ²Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.
- (2) Das Steuerberaterversorgungswerk kann Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 20 gewähren.
- (3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die keinen Antrag nach § 34 Abs. 1 bis 3 gestellt haben.
- (4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.

§ 15 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

- (1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen,
 4. auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen oder der Vorlage von Beweisurkunden durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, muss sich auf Verlangen ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.
- (3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, muss sich auf Verlangen einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

- (4) Die Obliegenheiten nach den Absätzen 2 und 3 bestehen nicht, soweit
 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
 3. das Steuerberaterversorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder des sonstigen Leistungsberechtigten die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (6) Wer einem Verlangen nach den Absätzen 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz der notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls in angemessenem Umfang.
- (7) Kommt die Person, die eine Leistung beantragt oder erhält, ihren Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Steuerberaterversorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechert werden.
- (8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem die Leistungsberechtigten oder der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.
- (9) ¹Hat das Mitglied neben Ansprüchen nach §§ 16, 17, 22 und 23 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, sind diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Steuerberaterversorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Steuerberaterversorgungswerk abzutreten. ²Die Abtretungsverpflichtung besteht nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder einer sonstigen leistungsberechtigten Person erforderlich ist. ³Die Abtretung kann nicht zum Nachteil der leistungsberechtigten Person geltend gemacht werden. ⁴Gibt das Mitglied oder eine sonstige leistungsberechtigten Person einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Steuerberaterversorgungswerks auf, so wird das Steuerberaterversorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 16, 17, 22 und 23 insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Altersrente

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es die Regelaltersgrenze erreicht hat.
- (2) ¹Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensjahres als nach Absatz 1, jedoch frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an, in verminderter Höhe gewährt; für Mitglieder, die bis zum 31. Dezember 2009 Mitglied des Steuerberaterversorgungswerk werden oder geworden sind, gilt Satz 1 in seiner alten Fassung fort. ²Die Minderung beträgt 0,5% für jeden Monat, für den die Rente früher in Anspruch genommen wird. ³Die Minderung gilt nach Vollendung der Regelaltersgrenze fort.
- (3) ¹Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung der Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. ²In diesem Falle ist das Mitglied berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. ³Die Steigerung der Altersrente beträgt 0,5% für jeden Monat, um den die Rente hinausgeschoben wird, höchstens jedoch 18 %.

- (4) ¹Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. ²Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt.
- (5) ¹Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Mitglieder Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964 und später	24	67	0

§ 17 Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat und wegen Krankheit, eines körperlichen Gebrechens, Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit als Steuerberater einstellt, erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.
- (2) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat und wegen Krankheit, eines körperlichen Gebrechens, Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf absehbare Zeit zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit als Steuerberater einstellt, erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.
- (3) - gestrichen -
- (4) ¹Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die berufliche Tätigkeit eingestellt worden ist, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit dem Monat der Antragstellung, jedoch nicht vor Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld oder vergleichbaren Ersatzleistungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorschriften. ²Eine vorübergehende Berufsunfähigkeitsrente wird nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der vorübergehenden Berufsunfähigkeit geleistet. ³Geht die vorübergehende in eine dauerhafte Berufsunfähigkeit über, so wird die Rentenzahlung vom Eintritt der Berufsunfähigkeit an nachgezahlt. ⁴Der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 entfallen

sind. ⁵Wurde einem Antrag auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente nicht stattgegeben, ist ein erneuter Antrag auf Berufsunfähigkeit erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Stellung des Vorantrages möglich.

- (5) ¹Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. ²Mitglied und Steuerberaterversorgungswerk bestimmen je einen Gutachter. ³Das Steuerberaterversorgungswerk kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. ⁴Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung bestellt die Präsidentin oder der Präsident der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein einen Obergutachter, dessen Gutachten für beide Teile bindend ist. ⁵Das Steuerberaterversorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten.
- (6) ¹Das Steuerberaterversorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. ²Es kann den Gutachter dafür bestimmen. ³Die Kosten des Gutachtens trägt das Steuerberaterversorgungswerk. ⁴Wenn sich das Mitglied einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden. ⁵§ 15 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (7) Bei Überschreiten der Altersgrenze wird anstelle der Berufsunfähigkeitsrente in gleicher Höhe die Altersrente gezahlt.
- (8) ¹Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet
1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind;
 2. mit dem Tode der oder des Leistungsberechtigten.
- ²Im Falle der Nummer 1 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Monats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft zum Steuerberaterversorgungswerk fortbesteht.
- (9) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt. ²Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.

§ 18

Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.
- (2) ¹Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1999 und 2000 beträgt 130,- DM (66,47 EURO). ²Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12.2000 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. ³Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekanntzugeben.
- (3) ¹Anzurechnende Versicherungsjahre sind
1. die Jahre, in denen eine Mitgliedschaft bestand,
 2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
 3. Zeiten von
8 Jahren bei Eintritt in das Steuerberaterversorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,
5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,
4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,
3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,
1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,
 4. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung der Regelaltersgrenze abzüglich fünf Jahre die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

²Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2 und 4 gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. ³Bei Personen, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder § 12 Abs. 3 aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausgeschieden sind, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nr. 1. ⁴Ist ein früheres Mitglied bei Eintritt des Leistungsfalls beitragspflichtiges Mitglied bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71, werden abweichend von Satz 3 die zuzurechnenden Versicherungsjahre nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 anteilig entsprechend der Mitgliedschaftszeit beim Versorgungswerk zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Art. 46 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. ⁵Besitzt ein Mitglied auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 (außer Deutsche Rentenversicherung) Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung nur anteilig gewährt. ⁶Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) ¹Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt: ²Für jeden Monat, in dem eine Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem für diesen Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 157 ff. SGB VI, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. ³Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen eine Pflichtmitgliedschaft bestand, geteilt. ⁴Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient, er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.
- (5) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente darf nicht höher sein als die vergleichbare Altersrente mit Vollendung der Regelaltersgrenze abzüglich fünf Jahre. ²Für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente bleibt die Zeit der Nachversicherung außer Betracht, wenn sich bei Berücksichtigung dieser Zeiten eine niedrigere Rentenleistung ergeben würde. ³In diesem Fall zählen die Nachversicherungszeiten nicht zu den anzurechnenden Versicherungsjahren.

§ 19 Kinderbetreuungszeiten

- (1) ¹Kinderbetreuungszeiten werden berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit der Geburt eines Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung des Kindes übernimmt. ²Für die Betreuung jedes Kindes bleiben zugunsten des Mitgliedes drei Kalenderjahre bei der Ermittlung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) außer Betracht und zwar diejenigen, die den niedrigsten durchschnittlichen Beitragsquotienten innerhalb von fünf Kalenderjahren (Geburtsjahr und die nachfolgenden vier Kalenderjahre) aufweisen, wenn sich bei Berücksichtigung dieser Zeiten ein niedrigerer persönlicher durchschnittlicher Beitragsquotient ergeben würde. ³In diesen Fällen zählen diese Kinderbetreuungszeiten nicht zu den anzurechnenden Versicherungsjahren gem. § 18 Abs. 3. ⁴Der zusätzliche Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente aus diesen Kinderbetreuungszeiten ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl dieser Kinderbetreuungszeiten und dem durchschnittlichen Beitragsquotienten während dieser Kinderbetreuungszeiten. ⁵Kalenderjahre, für welche die festgesetzten fälligen Beiträge nicht in voller Höhe vor dem Leistungsfall bezahlt sind, werden in die obige Vergleichsberechnung nicht einbezogen.
- (2) Sind beide Elternteile des Kindes Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks und haben beide Kinderbetreuungszeiten übernommen, ist die Kinderbetreuungszeit anteilig bei beiden Mitgliedern zu berücksichtigen.
- (3) Das Mitglied hat nachzuweisen, dass für das Kind anderweitig keine entsprechende Vergünstigung für Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird.

§ 20 Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) ¹Einem Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn die Berufsfähigkeit wegen Krankheit, eines körperlichen Gebrechens, Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. ²Der Zuschuss ist vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.
- (2) ¹Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. ²Das Steuerberaterversorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. ³Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. ⁴Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. ⁵Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom Steuerberaterversorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. ⁶Zur Vermeidung von Härten kann der Vorstand beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Steuerberaterversorgungswerk übernommen werden.
- (3) ¹Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied unter Beifügung von Belegen nach Grund und Höhe nachzuweisen oder vorauszuschätzen. ²Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. ³Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Steuerberaterversorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 21 Hinterbliebenenrente

- (1) Hinterbliebenenrente erhalten
 1. Witwen bzw. Witwer,
 2. der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. Vollwaisen bzw. Halbwaisen.
- (2) Hinterbliebenenrente wird gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens für einen Monat Beitrag geleistet hatte.

§ 22 Witwen- und Witwerrente

- (1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhalten die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.
- (2) ¹Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. ²Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als 10 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen. ³Darüber hinaus besteht Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, wenn aus der Ehe mindestens ein waisenberechtigtes Kind hervorgegangen ist.

§ 23

Waisen- und Halbwaisenrente

- (1) ¹Waisenrente oder Halbwaisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisen- oder Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so lange dieser Zustand andauert.
- (2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl. S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes verzögert, so wird die Waisen- oder Halbwaisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.
- (3) ¹Der Anspruch auf Waisen- oder Halbwaisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. ²Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauenden Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisen- oder Halbwaisenrente nicht erneut entstehen. ³Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. ⁴Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisen- oder Halbwaisenrente nicht entfallen.
- (4) Wenn dem in der Berufsausbildung befindlichen Kind eine monatliche Bruttoausbildungsvergütung von mehr als 1.200,-- DM (613,55 EURO) zusteht, vermindert sich die Waisen- oder Halbwaisenrente nach Absatz 1 um den 1.200,-- DM (613,55 EURO) übersteigenden Teil der Ausbildungsvergütung.
- (5) Waisen- oder Halbwaisenrente nach Absatz 1 erhalten:
 1. eheliche Kinder,
 2. für ehelich erklärte Kinder,
 3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
 4. nichteheliche Kinder, wenn die Unterhaltspflicht des Mitgliedes zum Zeitpunkt des Todes anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 24

Höhe und Dauer der Witwen-, Witwer-, Waisen- und Halbwaisenrente

- (1) ¹Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Rente, die das Mitglied im Zeitpunkt des Todes bezog oder bezogen hätte, wenn in diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeit festgestellt oder Altersrente gewährt worden wäre. ²Für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente wird § 18 Abs. 5 nicht angewendet. ³Der Vornhundertersatz reduziert sich um 1 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Altersunterschied der Ehepartner größer als 15 Jahre ist.
- (2) ¹Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsrechtige wieder heiratet. ²Eine etwaige Kapitalabfindung regelt sich nach § 28.
- (3) ¹Die Vollwaisenrente beträgt 20 vom Hundert, die Halbwaisenrente 10 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanswartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt des Todes erreicht hat. ²Für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente wird § 18 Abs. 5 nicht angewendet.

- (4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks für tot erklärt worden ist.
- (5) ¹Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. ²Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsbeziehung. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied erhalten hätte, nicht übersteigen. ²Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten anteilig zu kürzen.
- (7) Für überlebende Lebenspartner oder überlebende Lebenspartnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft gelten §§ 22 und 24 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

§ 25 Versorgungsausgleich

- (1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) durchgeführt. ²Die Halbteilung der Anrechte erfolgt durch eine interne Teilung, sofern keine externe Teilung stattfindet.
- (2) ¹Die interne Teilung begründet für die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch auf Altersrente gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Versorgungsausgleichsrente), indem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts überträgt. ²Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird in Höhe des Ausgleichswerts gekürzt. ³Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte der von der ausgleichspflichtigen Person in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaft. ⁴Der dem Familiengericht gem. § 5 Abs. 3 VersAusglG mitzuteilende korrespondierende Kapitalwert ermittelt sich aus dem Produkt des Ausgleichswertes und einem Barwertfaktor. ⁵Die Höhe des Barwertfaktors ergibt sich aus der Tabelle in Anlage 1 zur Satzung.
- (3) Die Höhe der Versorgungsausgleichsrente berechnet sich unter Berücksichtigung des Ausgleichswertes in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 1 bis 4.
- (4) ¹Die ausgleichsberechtigte Person wird kein Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks. ²Ein Anspruch auf Leistung gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 besteht neben der Versorgungsausgleichsrente nicht. ³Als Ausgleich für diesen Leistungsausschluss erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Versorgungsausgleichsrente für jedes Jahr zwischen dem Alter der ausgleichsberechtigten Person bei Ende der Ehezeit und der Vervollendung der Regelaltersgrenze um 0,4 vom Hundert. ⁴Eine weitere Erhöhung durch eigene Beitragszahlungen der ausgleichsberechtigten Person ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 gelten nicht, wenn neben der ausgleichspflichtigen auch die ausgleichsberechtigte Person bereits Mitglied im Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein ist und deshalb nach der internen Teilung durch das Familiengericht Anrechte gleicher Art auszugleichen sind und übertragen werden. ²In diesem Fall wird der Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ohne Beschränkung als eigenes Anrecht übertragen.
- (6) ¹Bezieht die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt des Eheendes bereits eine Leistung, wird der dieser Leistung zu Grunde liegende Leistungsbescheid aufgehoben und die Leistung unter Berücksichtigung des Ausgleichswertes gekürzt. ²Die Kürzung erfolgt mit der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts. ³Die ausgleichsberechtigte Person hat, sobald sie persönlich die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllt, frühestens ab der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf die Leistung aus dem ihr übertragenen Anrecht.

- (7) ¹Auf rechtskräftige Entscheidungen des Familiengerichts nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich findet § 25 in seiner bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung Anwendung. ²Abweichend von § 48 treten die Regelungen zum Versorgungsausgleich mit Wirkung zum 1. September 2009 in Kraft.

§ 26 Versorgungsausgleichsrichtlinien

Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erlassen.

§ 27 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

¹Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. ²Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 28 Kapitalabfindung

- (1) ¹Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 22) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:
1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente
 2. bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente
 3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
- ²Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. ³Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.
- (2) Renten, deren Monatsbetrag eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 29 Leistungsausschluss

- (1) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliebes vorsätzlich herbeigeführt haben.

IV. Beiträge

§ 30 Beiträge

- (1) ¹Die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die durch Bescheid festgesetzt werden.
1. Der monatliche Regelpflichtbeitrag für Angestellte entspricht dem jeweils geltenden Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 157 ff SGB VI.
 2. Der monatliche Regelpflichtbeitrag für Selbständige entspricht der Hälfte des jeweils geltenden Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 157 ff SGB VI.

²Das Mitglied gilt vom Beginn der Mitgliedschaft an als beruflich tätig; es ist selbständig tätig, sofern es nicht ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt ist. ³Beitragsfrei bleibt eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV während der Mutterschutzleistungen und für Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

- (2) ¹Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 14, 15 SGB IV die Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung nicht erreicht, tritt für die Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens. ²Arbeitseinkommen in diesem Sinne ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. ³Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. ⁴Arbeitsentgelt sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.
- (3) Unabhängig von Absatz 2 ist als Beitrag mindestens 2/10 des jeweiligen Regelpflichtbeitrages zu entrichten.
- (4) Der Einkommensnachweis wird erbracht:
1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen geeigneten Nachweis (z.B. Selbsteinschätzung), sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt;
 2. sowie zusätzlich bei nichtselbständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltsbescheinigung.
- (5) Abweichend von Absätzen 1, 2 und 3 hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der gemäß §§ 157 ff SGB VI in der jeweils geltenden Fassung an die Angestelltenversicherung zu entrichten wäre.
- (6) Mitglieder, die Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, und die nicht von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk befreit wurden, leisten einen Beitrag in Höhe von 2/10 des Regelpflichtbeitrages.

§ 31 Besondere Beiträge

- (1) ¹Mitglieder, die Ansprüche gegen einen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Bundesanstalt für Arbeit, Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegekasse) haben, leisten für diese Zeiten Pflichtbeiträge. ²Sie entsprechen der Höhe und den Beträgen, die vom jeweiligen Träger der sozialen Sicherheit zu tragen sind und gezahlt werden.
- (2) Mitglieder, die
1. gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 158 und 159 SGB VI;
 2. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Rentenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst.

§ 32
Zusätzliche freiwillige Beiträge

- (1) ¹Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ²Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 150 vom Hundert des Höchstbeitrages (§ 30 Abs. 1) nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.
- (2) Für zusätzliche Beiträge, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 30 Abs. 1) den persönlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) für Beitragszahlungen der letzten fünf Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt.
- (3) ¹Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. ²Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

§ 33
Beitragsverfahren

- (1) ¹Die Beiträge sind Monatsbeiträge und beginnen mit Erlangung der Mitgliedschaft. ²Die Pflichtbeiträge sind bis zum 15. Tag des Folgemonats zu entrichten. ³Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) ¹Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht zum Steuerberaterversorgungswerk mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird. ²Im Fall der Verzichtserklärung gem. § 45 Abs. 6 beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, zu dem die Verzichtserklärung wirksam wird; gleiches gilt für § 11.
- (3) Bei Mitgliedern, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Ausscheidens.
- (4) ¹Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. ²Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. ³Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.
- (5) ¹Nach Eintritt des Rentenfalls können Beiträge nicht mehr geleistet werden. ²Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 31 entrichtet werden; § 35 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.
- (6) ¹Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Verzug sind, wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beiträge erhoben. ²Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten werden zusätzlich ab Fälligkeit jährliche Zinsen in Höhe von 9 vom Hundert berechnet. ³Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- (7) ¹Beiträge und Nebenforderungen, mit denen ein Mitglied sich in Verzug befindet, werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. ²Soweit die rückständigen Beiträge nicht beitreibar sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinem durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) entsprechen.
- (8) ¹Das Steuerberaterversorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände erlassen. ²Der Stundungszins beträgt 9 vom Hundert jährlich.

§ 34

Erstattung, Übertragung der Beiträge, beitragsfreie Anwartschaft

- (1) ¹Endet die Mitgliedschaft, so sind dem bisherigen Mitglied vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 auf Antrag, der binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt sein muss, 60 vom Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge zu erstatten, mit Ausnahme von Beitragsteilen, die auf gesetzlichen Zahlungen beruhen, wenn es für weniger als 60 Monate Beiträge entrichtet hat. ²Einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Versorgungsabgaben haben auf Antrag nur Mitglieder, die aus der Steuerberaterversorgung ausscheiden, weil sie zu Beamten auf Lebenszeit oder zu Berufssoldaten ernannt worden sind oder ihren Hauptwohnsitz nicht nur vorübergehend an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben. ³Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Steuerberaterversorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. ⁴Nach Eintritt des Rentenfalles kann der Antrag nach Satz 1 nicht mehr zurückgenommen werden.
- (2) ¹Endet die Mitgliedschaft durch Verlegung der beruflichen Niederlassung an einen Ort außerhalb des Bereichs der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein, werden die bisher beim Steuerberaterversorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. ²Der Antrag auf Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 gestellt werden. ³Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Steuerberaterversorgungswerk. ⁴Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt davon unberührt.
- (3) ¹Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied
 1. in dem Zeitpunkt, in dem es die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erwirbt, das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat,
 2. in der abgebenden Versorgungseinrichtung für mehr als sechzig Monate Beiträge entrichtet hat. Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat als voller Monat gerechnet oder
 3. in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder aufnehmenden Versorgungseinrichtung bereist ein Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.²Die Überleitung ist ferner ausgeschlossen, sofern und solange Ansprüche des Mitgliedes gegen die Versorgungseinrichtung gepfändet worden sind.
- (4) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Abs. 1 bis 3 die Erstattungsverpflichtung oder die Übertragungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.
- (5) Eine Verzinsung der zu erstattenden oder zu übertragenden Beiträge findet nicht statt.
- (6) Stellt ein bisheriges Mitglied nach dem Fortfall der Pflichtmitgliedschaft in dem Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein keinen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft oder keinen Antrag nach den Absätzen 1 bis 3, so bleibt ihm eine beitragsfreie Anwartschaft nach Maßgabe der §§ 14 bis 25 erhalten.

V. Nachversicherung

§ 35

Nachversicherung

- (1) Wird Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Steuerberaterversorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

- (3) ¹Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. ²Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. ³Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.
- (4) ¹Das Steuerberaterversorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gemäß § 30 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. ²Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. ³Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 32 oder werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet. ⁴§ 32 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginnes der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Steuerberaterversorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Steuerberaterversorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. ²Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

VI. Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 36

Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

- (1) Die Mittel des Steuerberaterversorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Steuerberaterversorgungswerks erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.
- (2) ¹Das Vermögen des Steuerberaterversorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks entsprechend § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnung anzulegen. ²Das Steuerberaterversorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 37

Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

- (1) ¹Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen. ²Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen. ³Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. ⁴Für die Auswahl des Abschlussprüfers gilt § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB entsprechend. ⁵§ 319 Abs. 2 HGB ist nicht anzuwenden. ⁶Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. ⁷Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung sind der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.
- (2) ¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. ²Dieser Rücklage sind mindestens jeweils 5 von Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses die zuzuführen, bis sie 7,5 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. ³Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rücklage für Leistungssicherung und -verbesserung zuzuführen. ⁴Der Rohüberschuss ist das Jahresergebnis zuzüglich der auf einen Beschluss der Vertreterversammlung über die Anhebung des Rentensteigerungsbetrages zurückgehenden Entnahme aus der Rücklage für Leistungssicherung und -verbesserung.

- (3) ¹Die Rücklage für Leistungssicherung und -verbesserung ist - soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist - nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. ²Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. ³Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. ⁴Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (4) ¹Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Rücklage für Leistungssicherung und -verbesserung und - soweit diese nicht ausreicht - aus der Verlustrücklage zu decken. ²Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 6 Satz 4 ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts entsprechend der Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und Solvabilitätsübersichten von Versicherungsunternehmen (Prüfberichterverordnung - PrüfV) vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.

VII. Verfahren

§ 38 Rechtsweg

- (1) Die Bescheide des Steuerberaterversorgungswerks sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.
- (2) Vor einer Verwaltungsgerichtsklage ist gegen den Bescheid des Steuerberaterversorgungswerks Widerspruch zu erheben.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der gemäß § 39 Abs. 4 zuständige Widerspruchsausschuss.

§ 39 Widerspruchsausschüsse

- (1) Der Widerspruchsausschuss ist jeweils besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes.
- (2) ¹Die Vertreterversammlung kann bis zu fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der Vorstand bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen. ²Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so werden die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der von der Vertreterversammlung bzw. der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge tätig.
- (3) ¹Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörig Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.
- (4) ¹Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. ³Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Wahlzeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuss berufen.
- (5) Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.
- (6) Im Bedarfsfalle können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbereich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden.

§ 40
Informationspflicht des Steuerberaterversorgungswerks

Dem Steuerberaterversorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 41
Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen, soweit das StBerVG oder die Satzung nichts anderes bestimmen, in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein. ²§ 68 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 42
Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Steuerberaterversorgungswerk diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder Versorgungsleistungen erforderlich sind.
- (2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind dem Steuerberaterversorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Steuerberaterversorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

§ 43
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44
Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 45
Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

- (1) Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Personen im Sinne von § 74 Abs. 2 StBerG, die am 1. Januar 1999 der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein angehörten und das 45. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatten, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk oder von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ganz oder teilweise befreit.
- (2) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 30 Abs. 1.
- (3) ¹Eine über den Umfang nach Absatz 2 hinausgehende Befreiung bis auf 4/10, 3/10, 2/10 oder 1/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 30 Abs. 1 oder eine volle Befreiung erfolgt, wenn eine anderweitige Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten

nach Inkrafttreten dieser Satzung herbeigeführt worden ist und der Befreiungstatbestand nach Grund und Höhe nachgewiesen wird. ²Als Befreiungstatbestände gelten insbesondere

1. Einkünfte aus den Einkommensarten des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 Einkommensteuergesetz in Höhe von 50.000 DM (25.564,59 EURO) p.a.;
2. die Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung, bei freiwilliger Versicherung jedoch nur dann, wenn eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren nachgewiesen wird;
3. eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beitragsaufwand mindestens 10/10, 8/10, 6/10, 4/10 oder 2/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 30 Abs. 1 Ziff. 2 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung abgestellt ist und für die das Endalter im Erlebensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Im Übrigen muss die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen, abgetreten oder verpfändet sein und darf höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen worden sein und muss frei von Rechten Dritter unterhalten werden.
4. die Befreiungstatbestände gemäß § 10 Absätze 1 bis 3.

³Mitglieder, deren Pflichtbeitrag gem. § 45 Abs. 2 und 3 (unabhängig von dem nach § 30 beitragspflichtigen Arbeitseinkommen) festgesetzt ist, können jederzeit auf diese Festsetzung ihres einkommensunabhängigen Pflichtbeitrages verzichten und entrichten ihren Beitrag fortan einkommensbezogen nach § 30.

- (4) Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.
- (5) ¹Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Steuerberaterversorgungswerk eingegangen ist. ²Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.
- (6) ¹Wer gemäß Absatz 4 von der Mitgliedschaft ganz befreit ist, kann vor Vollendung des 45. Lebensjahres durch schriftlichen Antrag auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten. ²Diesem Antrag kann der Vorstand nur stattgeben, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt des Steuerberaterversorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlass gibt.
- (7) ¹Wer mindestens seit dem 01. Januar 1990 für jeden Kalendermonat Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet und nach diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk erlangt, wird auf Antrag von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk befreit. ²Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen. ³Die Frist beginnt mit Erlangung der Mitgliedschaft, frühestens mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 46

- gestrichen -

IX. Schlussbestimmungen

§ 47

Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. Januar 1999.

**§ 48
Inkrafttreten**

¹Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein, in Kraft. ²Die Änderung der Satzung vom 20. April 2005 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigt aufgrund des § 16 Abs. 3 StBerVG i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 2 LVerwG.

Kiel, 16. Februar 1999

Ministerium für Finanzen und Energie
des Landes Schleswig-Holstein
Uwe Döring

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 16. Februar 1999

Versorgungswerk
der Steuerberaterinnen und Steuerberater
im Land Schleswig-Holstein
Hartmut Ehler

Anlage 1 - Barwertfaktor

Alter bei Eheende	Barwert- faktor	Alter bei Eheende	Barwert- faktor	Alter bei Eheende	Barwert- faktor
20	47,3604	50	130,7425	80	161,6091
21	49,0244	51	135,1107	81	155,6305
22	50,7456	52	139,6182	82	149,5703
23	52,5262	53	144,2696	83	143,4475
24	54,3679	54	149,0669	84	137,2858
25	56,2729	55	154,0147	85	131,0108
26	58,2434	56	159,1154	86	124,7347
27	60,2815	57	164,3718	87	118,4928
28	62,3891	58	169,7884	88	112,1716
29	64,5667	59	175,3721	89	105,9409
30	66,8164	60	181,1338	90	99,8625
31	69,1403	61	187,0861	91	93,7781
32	71,5412	62	193,2668	92	87,9419
33	74,0215	63	199,6955	93	82,4411
34	76,5849	64	206,4088	94	77,0829
35	79,2326	65	213,4526	95	72,2332
36	81,9663	66	220,8816	96	67,2215
37	84,7879	67	228,7648	97	62,4594
38	87,6993	68	224,3332	98	57,6684
39	90,7027	69	219,7712	99	53,1630
40	93,8007	70	215,0795	100	48,7137
41	96,9965	71	210,2668	101	44,6364
42	100,2937	72	205,3414	102	41,0161
43	103,6960	73	200,3055	103	37,9716
44	107,2070	74	195,1503	104	35,6742
45	110,8302	75	189,8650	105	34,0642
46	114,5688	76	184,4581	106	32,7548
47	118,4261	77	178,9374	107	31,4913
48	122,4046	78	173,2704	108	30,2289
49	126,5088	79	167,4922	109	28,9013